

Satzung des Musikverein Wilhelmskirch

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen: Musikverein Wilhelmskirch e. V.
Und hat seinen Sitz in Wilhelmskirch 88263 Horgenzell.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§2 Zweck und Geschäftsjahr:

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere in der Kirchengemeinde Wilhelmskirch und der Kirchengemeinde Kappel aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Ausbildung von Jungmusikanten (Zöglingen)
 - e) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust):

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Dirigent und der Vorstand. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend. Zöglingen sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen. Bis zur Übernahme sind sie nicht wahlberechtigt.
3. Als fördernde Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort
2. Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
3. Aktive Musiker, Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu zahlen.

§6 Ehrenmitgliedschaft:

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder/und in dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Des Weiteren wird Ehrenmitgliedschaft erteilt ab dem 80. Lebensjahr.
3. Des Weiteren kann vom Vorstand nach 40 Jahren aktiver Vereinszugehörigkeit beim Ausscheiden aus der Kapelle die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§7 Organe:

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Die Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Vorstand und Schriftführer jeweils zu unterzeichnen und bei der nächsten Generalversammlung bzw. Sitzung zu verlesen.
5. Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§8 Die Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im März, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horgenzell den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder durch Niederschrift an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende; wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der 2 Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg

§9 Der Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) 10 Beisitzern, von denen 5 aktive Musiker sein sollen

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Dirigent und der Jugendvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Die Bestellung des Dirigenten obliegt dem Vorstand nach Anhörung der aktiven Musiker.

§10 Der Dirigent und der Jugendleiter:

1. Der Dirigent ist für den musikalischen Bereich nach §2 Abs.2 dieser Satzung zuständig. Er wird vom Vorstand und den aktiven Mitgliedern mittels geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der stellvertretende Dirigent wird von den aktiven Musikern aus deren Mitte, ebenfalls in geheimer Wahl, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Jugendleiter vertritt die Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und ist für die musikalische Ausbildung der Jungmusiker bis zur Übernahme in die Musikkapelle zuständig. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§11 Die Musikkapelle:

Die Musikkapelle (Dirigent, stellvertr. Dirigent und aktive Mitglieder) ist Bestandteil des Musikvereins. Sie untersteht dem Vorstand und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

§12 Der geschäftsführende Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S. von §26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§13 Geschäftsführung: (Regelung für das Innenverhältnis)

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertr. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertr. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und ggfls. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
3. Der stellvertr. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

§14 Kassenführung:

1. Die Kassenführung erledigt der Kassierer.
Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von DM 300,00 (150,00 €) im Einzelfall für den Verein zu leisten.
 - c) Höhere Beträge dürfen nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.

- d) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Abs. b und c gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
 3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu Verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.

§15 Satzungsänderung:

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§16 Auflösung:

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Wilhelmskirch übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein, der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Kirchengemeinde das Recht, mit Zustimmung des Finanzamtes das Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Kirchengemeinde Wilhelmskirch zuzuführen.

§17 Ermächtigung:

Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand, Anregungen des Registergerichtes ohne formellen Beschluss der Generalversammlung herbeizuführen.

§18 Inkrafttreten der Satzung:

Vorstehende Neufassung der Satzung des Musikvereins Wilhelmskirch ist in der Generalversammlung vom 05.01.91 rechtskräftig beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wilhelmskirch, den 05.01.1991

Der Vorstand: